Die Plangrundlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung. Marl, 14.05.1998 Der Bürgermeister Im Auftrag L. S. gez. Rath	Für den Entwurf Marl, 14.05.1998 Baudezernent Im Auftrag gez. Breugst	Der Rat der Stadt Marl hat am 13.11.1997 beschlossen, für den Bereich der Klein-gartenanlage an der Wiesenstraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Marl, 14.05.1998 Der Bürgermeister Im Auftrag L. S. gez. Rath	Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. Marl, 30.07.1998 Der Bürgermeister Im Auftrag L. S. gez. Rath	Der Plan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.05.1998 bis 25.06.1998 offengelegen. Marl, 30.07.1998 Der Bürgermeister Im Auftrag L. S. gez. Rath	Es wird hiermit bescheinigt, dass der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs.1 und § 10 Abs. 1 BauGB am 21.05.2002 als Satzung beschlossen hat. Marl, 18.06.2002 Die Bürgermeisterin Im Auftrag L. S. gez. Rath Baudezernent	Die vom Rat der Stadt Marl am 21.05.2002 beschlossenen Änderungen wurden heute eingetragen. Marl, 18.06.2002 Die Bürgermeisterin Im Auftrag L. S. gez. Rath Baudezernent	Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.06.2002, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 8 vom 01.07.2002 ist der Satzungsbeschluss bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden. Der Bebauunsplan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Marl, 02.07.2002 Die Bürgermeisterin Im Auftrag L. S. gez. Rath Baudezernent

Zeichenerklärung

1. Maß der baulichen Nutzung

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

3. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

4. Grünflächen

Private Grünfläche

Spielplatz

Dauerkleingärten

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St Stellplätze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Textfestsetzungen

1. In jedem Kleingarten ist nur eine Gartenlaube zulässig.

2. Eine erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung der Kleingärten sowie Wohnräume und Unterkellerungen sind in Gartenlauben und Gewächshäusern nicht zulässig.

3. Das Abstellen von Fahrzeugen, Booten und Campingwagen sowie das Lagern von Baumaterialien ist nicht zulässig.

Hinweis:
Gartenlauben sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
Die Größenordnung wird bestimmt durch das Bundeskleingartengesetz, in dem eine maximale Quadratmeterbeschränkung von 24 m² je Kleingartengrundstück vorgegeben ist.

Flur 112

Flur 113

Anschluss Bebauungsplan Nr .4 a

Kleingartenanlage
"Immergrün"

Flößwiese

Hirtenweg

Wiesenstraße

Weg

Stadt Marl

Endstandsfassung vom 01.07.2002
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen dieses Bebauungsplanes einschließlich aller Änderungen eingearbeitet.
Das Original dieses Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45765 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Bebauungsplan Nr. 4 b

Gemarkung Marl Flur 112

Maßstab 1 : 500

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) und der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GVNRW, S. 256) sowie der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I, S. 58)

1 : 15000

